

**JUGENDORDNUNG**  
des  
„Bürger-Schützen-Vereins Dinslaken 1461 e. V.“



Erstfassung der Jugendordnung des BSV Dinslaken 1461 e.V. in der  
Beschlussfassung der ordentlichen Jugendversammlung vom 14.01.2014.

## **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet und nur die männliche Sprachform gewählt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des „**Bürger-Schützen-Verein Dinslaken 1461 e.V.**“ (nachfolgend: Verein) sind, bis zur Übernahme in die Damen-/Schützenklasse, alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen des Vereins, sowie die gewählten Jugendsprecher und Jugendleiter.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung, der ihr zufließenden Mitteln selbst.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- a) Förderung des Schießsports sowie Pflege der Schützentradition als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- d) Zusammenarbeit mit allen Gremien des Vereins, der Bezirksjugend sowie weiteren höheren Gremien.
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

## **§ 3 Organe**

Organe der Jugend des Vereins sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

## **§ 4 Jugendversammlung**

- a) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Vereins.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Jugendausschusses
  - Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Alljährlich sind drei Jugendversammlungen abzuhalten, die ordentliche Jugendversammlung im Januar und die Jugendversammlungen jeweils in den

Monaten April und September. Sie werden vom Jugendleiter zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Jugend es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Jugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (Abs. c S. 2 gilt entsprechend)
- e) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- f) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g) Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt ist.
- h) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- i) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- j) Das Wahlrecht ist den Jugendlichen vorbehalten.

## **§ 5 Jugendausschuss**

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
  - dem ersten und zweiten Jugendleiter,
  - der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher (Sollten sich kein Junge und Mädchen finden, können Sprecher/Sprecher oder Sprecherin/Sprecherin gewählt werden),
  - dem Jugendschritfführer.
- b) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- c) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- d) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zu fließenden Mitteln.
- e) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## **§ 6 Jugendleiter**

- a) Die Jugendleiter werden jeweils im Wechsel für zwei Jahre (notfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung) von der Jugendversammlung gewählt und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- b) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Wiederwahl ist möglich.
- d) Sie sind für die Zeit ihrer Wahlperiode ordentliche Vorstandmitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.

- e) Sie nehmen ihr Stimm- und Mitspracherecht auf Versammlungen des Vereins sowie übergeordneten Verbänden wahr und vertreten die Jugendabteilung nach innen und außen.

## **§ 7 Jugendsprecher**

- a) Die Jugendsprecher werden auf der ordentlichen Jugendversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.
- b) Gewählt werden zwei Jugendsprecher.
- c) Die Mitglieder wählen ein männliches und ein weibliches Mitglied. Sollten sich keine verschieden geschlechtlichen Mitglieder zur Wahl stellen, können gleichgeschlechtliche Mitglieder gewählt werden.
- d) Wählbar ist jedes Mitglied der Jugendabteilung. Es darf kein weiteres Amt im Jugendausschuss bekleiden.
- e) Wiederwahl ist möglich.
- f) Die Jugendsprecher nehmen ihr Stimm- und Mitspracherecht auf Versammlungen übergeordneter Verbände wahr.
- g) Sie sind Bindeglied zwischen den Kindern/Jugendlichen und den Jugendleitern.

## **§ 8 Jugendschritfführer**

- a) Der Jugendschritfführer wird auf der ordentlichen Jugendversammlung für ein Jahr gewählt.
- b) Wählbar ist jedes Mitglied der Jugendabteilung. Es darf kein weiteres Amt im Jugendausschuss bekleiden.
- c) Wiederwahl ist möglich.
- d) Der Jugendschritfführer ist für die Anfertigung der Protokolle und Anwesenheitslisten auf Versammlungen zuständig.

## **§ 9 Prinzen-/Prinzessinnenwürde**

Im Rahmen des Schützenfestes wird bei ausreichender Anzahl an Anmeldungen für ein Jahr ein Prinzenpaar (ggf. auch nur ein Prinz oder eine Prinzessin) ermittelt.

- a) Am Schießen um die Prinzenwürde können Mitglieder der Jugendabteilung teilnehmen, die am Tag des Schießens mindestens das 10. Lebensjahr und maximal das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Der ggf. gewählte Partner muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er muss aber ebenfalls am Tag des Schießens mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben und darf maximal das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Dem Prinzenpaar (ggf. nur dem Prinzen / der Prinzessin) dürfen, durch Veranstaltungen mit dem Thron, keine Kosten entstehen.

## **§ 10 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 11 Inkrafttreten

Sie ist gemäß Beschluss des Vereinsvorstandes, sowie der ordentlichen Jugendversammlung in der vorliegenden Fassung am 14.01.2014 verabschiedet worden und tritt mit sofortiger Gültigkeit in Kraft.

Im Original mit Unterschriften des Jugendausschusses.

---

**Markus Rieken**  
(1. Jugendleiter)

---

**Christian Splettstößer**  
(2. Jugendleiter)

---

**Sarah Rieken**  
(Jugendsprecherin)

---

**Jan-Luca Splettstößer**  
(Jugendsprecher)

---

**Patrick Müller**  
(Jugendschritfführer)